

# SATZUNG

## über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Samtgemeinde Hanstedt (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4, 71 Abs. 2 und 72 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. 1982 S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. 1987 S. 214), und des § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980 S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. 1983 S. 281) hat der Rat der Samtgemeinde Hanstedt in seiner Sitzung am 27.06.1989 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Allgemeines

Art und Umfang der Straßenreinigung und der Winterwartung werden in der „Verordnung über die Art, Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hanstedt“ in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

### § 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStG) wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung

Der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,  
der Geh- und Radwege,  
der Parkspuren,  
der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen,  
der Gossen und  
der Straßenräume mit niveaugleichem Fußgängerbereich

übertragen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (3) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungs-

berechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

- (5) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Hanstedt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Hanstedt ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Hanstedt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.
- (6) Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

### § 3

#### Übertragung der Winterwartung (Winterdienst) auf die Anlieger

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Beseitigung von Schnee und Eis auf

Der Fahrbahnen bis zur Fahrbahnmitte,  
den Fußgängerüberwegen bis zur Fahrbahnmitte,  
den Rad- und Gehwegen,  
den Gossen  
den Parkspuren,  
den Straßenräumen mit niveaugleichem Fußgängerbereich

übertragen.

- (2) Von den Eigentümern nicht zu reinigende Fahrbahnen sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.

Von der Pflicht der Winterwartung sind ferner ausgenommen:

- Gefährliche Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr
- Amtlich gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Bushaltestellen (Haltebuchten) des Personennah- und Schülerverkehrs, jeweils in der Länge der Haltestellenbucht; sofern keine Bucht vorhanden ist, in einer Länge von 10 m.

- (3) Die Pflicht zur Winterwartung besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenbestandteile befestigt sind.
- (4) Die Winterwartung obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öf-

fentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

- (5) Den Eigentümern werden die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (6) Die Reinigungspflicht wird nicht übertragen, soweit die Samtgemeinde Hanstedt selbst Grundstückseigentümerin ist oder ihr an einem Grundstück ein Nutzungsrecht im Sinne des Abs. 4 bestellt ist. Dagegen gelten die Absätze 1 bis 4, wenn an einem Grundstück der Samtgemeinde Hanstedt ein solches Recht bestellt ist. Soweit die Samtgemeinde Hanstedt reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe.

#### § 4

##### Freihalten des Straßenraumes zur Reinigung

Die Samtgemeinde Hanstedt kann anordnen, dass die durch die öffentliche Reinigung oder die öffentliche Winterwartung erfassten Straßen von parkenden und haltenden Fahrzeugen frei bleiben, soweit es die Straßenreinigung erfordert.

#### § 5

##### Übernahme der Reinigungspflicht

Hat für die Reinigungsverpflichteten mit Zustimmung der Samtgemeinde Hanstedt ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht binnen 14 Tagen versagt wird; sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Vertreters kann die Samtgemeinde Hanstedt von den Eigentümern verlangen, die nicht am Ort oder in der Nähe ihres Grundstückes wohnen.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 17.12.1975 außer Kraft.

Hanstedt, den 27. Juni 1989

gez. Röhrs  
Samtgemeindebürgermeister

DS

gez. Albers  
Samtgemeindedirektor

**Anlage**  
**zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze**  
**in der Samtgemeinde Hanstedt vom 27.06.1989**

Straßen in denen die Eigentümer aufgrund des § 3 (2) der Straßenreinigungssatzung von der Winterwartung auf den Fahrbahnen befreit sind:

**Hanstedt:**

Alte Schulstraße	
Am Sportplatz	von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3
Am Steinberg	von Einmündung Bei der Kirche bis Einmündung Fritz-Reuter-Straße
Auepark	
Bei der Kirche	(u.a. K 46)
Bergstraße	
Buchholzer Straße	(K 55)
Freudenthalweg	
Friedhofsweg	
Fritz-Reuter-Straße	
Harburger Straße	(L 213)
Lindenallee	von Einmündung K 46 bis Einmündung Freudenthalweg
Mühlenweg	von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3
Oderstraße	von Einmündung Toppenstedter Weg bis zur 1. Fahrbahneinengung
Ollsener Straße	(K 46)
Rathausstraße	(K 46)
Schloßstraße	von Einmündung K46 bis Einmündung Friedhofsweg
Soltauer Straße	(L 213)
Theodor-Storm-Straße	von Einmündung Freudenthalweg bis Wendepplatz
Vor dem Bruch	
Winsener Straße	(L 213, L 215)

**Nindorf:**

Buursod	(nur L 216)
Im Auetal	
Rotdornstraße	(L 213)

**Ollsen:**

Am Hamberg	von Einmündung K 46 bis Einmündung Ponyhof
Am Naturschutzpark	(K 46)
Forstweg	von Einmündung K 46 bis Einmündung Ponyhof
Ponyhof	

**Quarrendorf:**

An der Schule	von Einmündung L 215 bis Einmündung Zur Aue
Dorfstraße	(L 215)
Flütenkamp	
Franz-Barca-Weg	
Heisterberg	von Einmündung L 215 bis einschließlich Hausnummer 3

**Schierhorn:**

Hainbuschenberg	(K 67)
Hofkoppeln	von Einmündung Niedersachsenstraße bis Abzweig zum Schützenhaus und von Einmündung K 55 bis einschließlich Hausnummer 24
Kiewitt	von Einmündung K 67 bis einschließlich Hausnummer 12
Niedersachsenstraße	
Seevestraße	
Royberg	(K 73)
Schierhorner Allee	(K 55)

**Asendorf:**

Am Krähenberg 1-6	
Am Mühlenberg	von Einmündung Eichenstraße bis einschließlich Hausnummer 16 ohne Abzweig zwischen Hausnummern 2 und 10
Eichenstraße	von Einmündung Hinnerkstraße bis Zum Auetal
Föhrenweg	
Hanstedter Straße	(L 213)
Heidewinkel	von Einmündung Zum Auetal bis Einmündung Föhrenweg
Hinnerkstraße	ohne östlichen Verbindungsweg
Im Heidewinkel	von Einmündung Zum Auetal bis Einmündung Föhrenweg
Jesteburger Straße	(L 213)
Schulstraße	(K 60)
Schützenstraße	
Zum Auetal	

**Dierkshausen:**

Asendorfer Straße	(K 60)
Hauptstraße	(K 55)
Schierhorner Straße	(K 55)

**Marxen:**

Bredenweg	
Hauptstraße	(K 10)
Hauptstraße	Abzweig in Richtung Osten (Gewerbegebiet)
Kamp	
Lindenallee	
Moorburg	
Zum Süldsberg	von Einmündung Bredenweg bis einschließlich Friedhof
Bredenweg	

**Brackel:**

Alter Schulplatz	
Bahnhofsstraße	(L 215)
Büntestraße	von Einmündung L 215 bis Einmündung Alter Schulplatz
Dorfstraße	
Fischteichweg	von Einmündung L 215 bis Schulstraße
Gartenstraße	
Hanstedter Straße	(L 215)
Hauptstraße	(L 215) und (K 22)
Landstraße	(L 215)
Marxener Straße	
Moorstraße	

Rehrstraße  
Schmalenfelder Straße (K 59)  
Schulstraße  
Thieshoper Straße (L 215) und Gewerbegebiet  
Vor dem Haßel

**Thieshope:**

Im Herrenkaben (L 215)  
Thieshoper Hörsten von Einmündung Thieshoper Jägerberg bis Feuerwehr  
Thieshoper Jägerberg  
Thieshoper Post (K 6)

**Egestorf:**

Alte Dorfstraße (L 212)  
Bauernworth von Einmündung L 212 bis einschließlich Hausnummer 3  
Buswendeschleife Grundschule Egestorf  
Garlstorfer Straße (L 212)  
Ginsterweg  
Hauskoppelweg von Einmündung Hinter der Kirche bis einschließlich Hausnummer 7  
Hinter der Kirche  
In den Fuhren bis auf südlicher Abzweig  
Lübberstedter Straße (K 5)  
Schätzendorfer Straße (L 213)

**Evendorf:**

Evendorf Dorfstraße (L 212)  
Evendorf Osterfeld (K 36)  
Evendorf Schwindeweg von Einmündung L 212 bis Einmündung Evendorf Wiedsal  
Evendorf Soldbarg (K 36)  
Evendorf Wiedsal von Einmündung Evendorf Schwindeweg bis einschließlich Friedhof

**Schätzendorf:**

Im Schätzendorfe (L 213)

**Sahrendorf:**

Im Sahrendorf (K 27)  
Zum Dorfpark bis einschließlich Friedhof  
Zur Sudermühle von Einmündung K 27 bis Einmündung Zum Dorfpark

**Döhle:**

Dorfstraße von Einmündung K 36 bis Einmündung Hörpeler Weg  
Hörpeler Weg

**Undeloh:**

Heimbucher Straße  
Radenbachweg  
Wilseder Straße  
Zur Dorfeiche

von Einmündung Wilseder Straße bis einschließlich Friedhof  
von Einmündung K 27 bis einschließlich Wasserwerk  
(K 27)